

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es in der Region Wallonien trotz des Ablaufs der Frist des Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie am 30. Oktober 2007 den Betrieb bestehender Anlagen genehmigt hat, die nicht den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b sowie 15 Abs. 2 der Richtlinie genügen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Anpassung bestehender Anlagen, deren Betrieb Auswirkungen auf die Emissionen in Luft, Wasser oder Boden und auf die Umweltverschmutzung haben könne, sei gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG am 30. Oktober 2007 abgelaufen. Im Zeitpunkt der Klageerhebung habe der Beklagte noch nicht alle Maßnahmen, die erforderlich seien, um diesem Erfordernis in der Region Wallonien nachzukommen, ergriffen oder der Kommission jedenfalls noch nicht mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 24, S. 8.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-259/09)

(2009/C 220/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Marghelis und P. Van den Wyngaert)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2006/21/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 1. Mai 2008 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 102, S. 15.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Juli 2009 von der Activision Blizzard Germany GmbH (vormals CD-Contact Data GmbH) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 30. April 2009 in der Rechtssache T-18/03: CD-Contact Data GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-260/09 P)

(2009/C 220/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Activision Blizzard Germany GmbH (vormals CD-Contact Data GmbH) (Prozessbevollmächtigte: J. K. de Pree, advocaat, E. N. M. Raedts, Advocate)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als das Gericht erster Instanz die Klage von Contact Data auf Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung abgewiesen hat;
- die streitige Entscheidung, zumindest soweit sie Contact Data betrifft, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Klage von Contact Data auf Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung abgewiesen wird, und die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt, das Gericht erster Instanz habe die Tatsachen rechtsfehlerhaft bewertet, als es zu dem Ergebnis gekommen sei, dass zwischen der Nintendo of Europe GmbH (im Folgenden: Nintendo) und Contact Data eine verbotene Vereinbarung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG bestanden habe, ohne zuvor zu prüfen, ob diese Vereinbarung auf die Einschränkung des aktiven oder passiven Parallelhandels abgezielt habe.

Der Vertriebsvertrag — der völlig rechtmäßig gewesen sei — habe aktiven Parallelhandel verboten, passiven Parallelhandel hingegen erlaubt. Dennoch sei das Gericht erster Instanz zu dem Schluss gekommen, dass einigen der Faxe von Contact Data zu entnehmen sei, dass sie am Informationsaustauschsystem von Nintendo teilgenommen habe, mit dem unter Verstoß

gegen Art. 81 Abs. 1 EG Parallelimporte beanstandet worden seien. Diese Schlussfolgerung müsse als rechtsfehlerhafte Tatsachenbewertung oder zumindest als Verstoß gegen die Begründungspflicht angesehen werden, weil das Gericht erster Instanz es versäumt habe, zu ermitteln, ob sich das Verhalten auf passive oder aktive Parallelimporte bezogen habe.

Das Gericht erster Instanz habe durch die Annahme, dass die in den Randnrn. 56 bis 68 des angefochtenen Urteils genannten Schriftstücke einem verbotenen Zweck gedient hätten, Beweismittel verfälscht. In diesen Schriftstücken habe Contact Data sich über Exporte nach Belgien unter Verstoß gegen ihre Exklusivrechte beschwert, Preisinformationen über Importe als Druckmittel benutzt, um von Nintendo einen günstigeren Preis zu erhalten, und auf „Grauimporte“ hingewiesen. Die Schlussfolgerung, sie hätten auf etwas anderes Bezug genommen als auf eine Einschränkung aktiver Verkäufe im Exklusivgebiet von Contact Data oder die Art und Weise, in der Contact Data Druck auf ihren Lieferanten ausgeübt habe, damit er seinen eigenen Verkaufspreis senke, widerspräche dem Wortlaut dieser Schriftstücke.

Das Gericht erster Instanz habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als es zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die fraglichen Schriftstücke ein hinreichender Beweis für das Vorliegen einer Vereinbarung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG seien. Mangels unmittelbarer schriftlicher Nachweise für eine Vereinbarung hätte das Gericht feststellen müssen, dass es eine Willensübereinstimmung in Bezug auf die Einschränkung des Parallelhandels gegeben habe; dies hätte eine einseitige Politik von Nintendo zur Erreichung eines wettbewerbswidrigen Ziels, verbunden mit einer konkludenten oder ausdrücklichen Aufforderung an Contact Data, dieses Ziel gemeinsam zu verwirklichen, und der zumindest stillschweigenden Zustimmung von Contact Data erfordert. Das Gericht erster Instanz habe die Erfüllung dieser Kriterien nicht hinreichend nachgewiesen.

Zudem habe das Gericht erster Instanz nicht ordnungsgemäß festgestellt, dass Contact Data der von Nintendo einseitig betriebenen Politik zugestimmt habe. Insbesondere habe das Gericht es zu Unrecht abgelehnt, die Bedeutung der tatsächlichen Warenausfuhren durch Contact Data zu berücksichtigen, indem es auf die Rechtsprechung zu horizontalen Vereinbarungen verwiesen habe, obwohl solche tatsächlichen Ausfuhren nach ständiger Rechtsprechung im Fall vertikaler Vereinbarungen das Vorliegen der Zustimmung des Vertriebshändlers zu einer rechtswidrigen Politik zur Verhinderung von Parallelhandel in Frage stellen könnten.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 14. Juli 2009 — Auslieferungsverfahren gegen Gaetano Mantello

(Rechtssache C-261/09)

(2009/C 220/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Stuttgart

Partei des Ausgangsverfahrens

Gaetano Mantello

Vorlagefragen

1. Beurteilt sich die Frage, ob „dieselbe Handlung“ im Sinne des Art. 3 Nr. 2 Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ vorliegt,
 - a) nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats,
 - b) nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats oder
 - c) nach einer autonomen unionsrechtlichen Auslegung des Begriffs „dieselbe Handlung“QE0030?
2. Ist eine unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln „dieselbe Handlung“ im Sinne des Art. 3 Nr. 2 RbEuHb wie die Mitgliedschaft in einer Vereinigung mit dem Zweck unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln, sofern die Ermittlungsbehörden zum Zeitpunkt der Aburteilung der Einfuhr Informationen und Beweis hatten, wonach der dringende Verdacht einer Mitgliedschaft bestand, es aber aus ermittlungstaktischen Gründen unterließen, dem Gericht die diesbezüglichen Informationen und Beweise zu unterbreiten und deswegen Anklage zu erheben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 190, S. 1

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Juli 2009 von Edwin Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 14. Mai 2009 in der Rechtssache T-165/06, Elio Fiorucci/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-263/09 P)

(2009/C 220/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Edwin Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: D. Rigatti, M. Bertani, S. Vereia, K.P. Muraro, M. Balestriero, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Elio Fiorucci

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— die Kosten beider Rechtszüge Herrn Fiorucci aufzuerlegen oder, falls das Rechtsmittel zurückgewiesen werden sollte (quid non), diese Kosten zu teilen.